



Finanzordnung des Kleingartenvereins

„Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: info@kgv-hans-otto.de

Anlage

Gebührenordnung - Liste

Gültig ab:

12.04.2025



Präambel

- (1) Die in dieser Finanzordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen jedes Geschlecht ein.
- (2) Diese Finanzordnung basiert auf der Vereinssatzung und der Kleingartenordnung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Finanzordnung regelt den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr des Kleingartenvereins „Hans Otto“ e.V., Borsdorf.
- (2) Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Höhe der zu leistenden Zahlungen der einzelnen Mitglieder sind bei Veränderungen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Ausgenommen von dieser Finanzordnung sind:
 - a. Die Höhe des Verbandsbeitrags Kreisverband Leipzig Westsachsen wird durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Leipzig Westsachsen e.V. beschlossen.
 - b. Bei der Erhöhung von Versicherungsbeiträgen besteht die Informationspflicht des Vorstandes zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - c. Die Höhe der Grundsteuer wird von der zuständigen Finanzbehörde festgesetzt.

§ 2 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Grundlage der finanziellen Tätigkeit des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 3 Rücklagen- und Vermögensbildung

- (1) Für die Bildung von Rücklagen sind die gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Rückerstattung von gezahlten Beiträgen und Gebühren

- (1) Bei Kündigung der Mitgliedschaft bzw. des Unterpachtvertrages erhält der abgebende Kleingärtner keine Rückerstattung für anteilige Mitgliedsbeiträge, Umlagen etc. für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Bei Gartenübernahme sind die bis zum Übergabedatum verbrauchten Wasser- und Stromeinheiten sofort zu bezahlen. Eine Verrechnung durch den neuen Pächter ist möglich, sofern dieser einer Zahlung der Verbindlichkeiten des abgebenden Pächters im Rahmen der darauffolgenden Kassierung von Strom- und Wasser schriftlich zustimmt.
- (3) Private Zusatzversicherungen und Zeitungsabonnements muss der abgebende Pächter rechtzeitig, spätestens zum Ende des Unterpachtverhältnisses bzw. zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen. Anderenfalls werden ihm die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Sind einzelne Kleingärtner mit Beitragsrechnungen sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist im Falle eines Widerspruchs zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und der überbezahlte Betrag zu erstatten.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Das **Vereinskonto** wird bei der Sparkasse Leipzig geführt:
IBAN: **DE87860555921157100682**
BIC: WELADE8LXXX
- (2) Das **Strom- und Wasserkonto** wird bei der Sparkasse Leipzig geführt:
IBAN: **DE43860555921197124159**
BIC: WELADE8LXXX
- (3) Für alle Zahlungsvorgänge sind grundsätzlich zwei Unterschriften des Vorstandes erforderlich. Bankvollmacht haben laut Satzung bei der kontoführenden Stelle:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister



d. jeweils zwei gemeinsam.

- (4) Onlinebanking ist möglich, wenn das 4 Augen-Prinzip durch ein weiteres Vorstandsmitglied bei den Zahlungsvorgängen eingehalten wird (ein Vorstandsmitglied muss immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein). Beim Onlinebanking ist dem gesamten Vorstand und der Revisionskommission ein Lesezugriff auf die Vereinskonten einzurichten bzw. jederzeit auf Verlangen zu ermöglichen.

§ 6 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte (Buchführung) führt der Schatzmeister.
- (2) Es wird eine Handkasse geführt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen, lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die gemäß § 14 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind jederzeit, mindestens jedoch am Ende jedes Geschäftsjahres zur Prüfung aller Kassengeschäfte auf der Grundlage der „Ordnung für die Tätigkeit der Kassenprüfer“ berechtigt und verpflichtet.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Er ist für die gesamte Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- (2) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und kontrolliert ständig die Kassen und Bankgeschäfte.
- (3) Ausnahmesituationen, Zahlungsrückstände jeglicher Art und Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der Jahresabschluss ist jeweils bis 31. Januar fertig zu stellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Die Freigabe von Zahlungen erfolgt ausschließlich durch zwei Vorstandsmitglieder: Vor-



sitzender/stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister, mit Datum und Unterschrift.

§ 9 Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Verträge, insbesondere solche, die Forderungen gegen den Verein begründen, sind nur vom vertretungsberechtigten Vorstand abzuschließen.
- (2) Die Erstattung von Auslagen von Vereinsmitgliedern erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Belege nur, wenn die Ausgaben vorher genehmigt waren oder Vereinsmitglieder für Beschaffungen, Reisen o.dgl. ausdrücklich beauftragt waren.

§ 10 Mahnwesen

Alle Gebühren für das Mahnwesen entnehmen bitte der beigefügten Gebührenübersicht.

- (1) 14 Tage nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist wird das säumige Mitglied einmalig mittels Erinnerung auf die noch offene Forderung mit einer erneuten Frist von in der Regel 14 Tagen hingewiesen. Dazu werden zusätzlich die in der Gebührenordnung festgelegten Porto- und Mahngebühren fällig. Aufgrund der Nachweispflicht der Zustellung erfolgt die Zusendung per Einwurfeinschreiben.
- (2) Wird 14 Tage nach Ablauf der unter (1) gesetzten Frist kein Zahlungseingang registriert, wird ein Inkassounternehmen mit der Eintreibung der offenen Forderung beauftragt. Eventuell anfallende Kosten sind vom Pächter zu tragen.
- (3) Offene Forderungen bzgl. Strom- und Wasser:
 - a. Handelt es sich bei den offenen Forderungen um Strom- und Wasserkosten kann mit Einschalten des Inkassounternehmens die Strom- und Wasserzufuhr bis zum Begleichen der offenen Forderung kostenpflichtig unterbrochen werden (siehe § 14).
 - b. Handelt es sich um ein nachweisliches Mahnverfahren zur Mitteilung der aktuellen Zählerstände (Jahresverbrauch Strom- und Wasser, Zählerstandmitteilung), so erfolgt nach der 2. Mahnung die kostenpflichtige Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung (siehe § 14).
 - c. Erst nach vollständigem Ausgleich aller offenen Forderungen wird die Versorgung wieder ermöglicht.



- (4) Ist ein Mitglied infolge eines Umzuges auf postalischem Wege nicht erreichbar und wurde dem Vorstand die aktuelle Anschrift nicht mitgeteilt, so werden die entsprechenden Kosten für die Ermittlung der aktuellen Wohn- und Meldeadresse dem Pächter in Rechnung gestellt. Zusätzlich fallen ggf. Mahngebühren an.

§ 11 Aufbewahrungsfristen

- (1) Einnahmen- und Ausgabenbelege mit den entsprechenden Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.04.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 13 Beiträge

Alle Beiträge entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührenübersicht.

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich den aus folgenden Positionen zusammen:
- Umlage Kleingartenverein
 - Gebäudeversicherung
 - Versicherungen VOV
 - Aufwandsentschädigung Vorstand
 - Kosten für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen

Die genauen Beiträge können beim Vorstand erfragt werden.

- (2) Umlage Kreisverband
- (3) Grundsteuer B
- (4) Pacht
- Kleingarten in m² · aktuell gültiger Pachtzins
 - Anteilige Gemeinschaftsfläche in m² □ aktuell gültiger Pachtzins
- (5) Gemeinschaftliche Stunden
- Jeder Pächter hat 6 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder eine Ablöse für jede nicht geleistete Stunde zu entrichten



(6) Stromkosten

- a. Anteilige Grundgebühr des Stromversorgers
- b. Verbrauchter Strom in kWh · aktuelle Preis des Stromversorgers
- c. Anteiliger Stromverbrauch der gemeinschaftlichen Anlagen und Eigenverbrauch des eigenen Elektrozählers
- d. Anteilige Stromdifferenz zwischen Haupt- und allen Zwischenzählern

Auf Grund der jährlich schwankenden Preise stellt der Vorstand die aktuellen Preise auf Anfrage zur Verfügung.

(7) Wasserkosten

- a. Anteilige Grundgebühr des Wasserversorgers
- b. Wasserzählermietgebühr für einen vom Verein zur Verfügung gestellten geeichten Wasserzähler
- c. Verbrauchte Wassermenge in m³ · aktuelle Preis des Wasserversorgers
- d. Anteiliger Wasserverbrauch der gemeinschaftlichen Anlagen
- e. Anteilige Wasserdifferenz zwischen Haupt- und allen Zwischenzählern

Auf Grund der jährlich schwankenden Preise stellt der Vorstand die aktuellen Preise auf Anfrage zur Verfügung

(8) Ehrenamtszuschale

- a. Dem Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden.
- b. Die Gesamthöhe der Ehrenamtszuschale richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aktuellen Finanzen des Vereins
- c. Die Aufteilung der unter (2) beschlossenen Ehrenamtszuschale erfolgt durch den Vorstand. Dieser beschließt jährlich über die zu zahlenden Beträge und achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Sofern sich keine Änderungen in der Höhe der Beträge ergeben, behält der Beschluss weiterhin Gültigkeit.

§ 14 Gebühren

Alle Gebühren entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührenübersicht.

(1) Mahnverfahren:



- a. Erinnerung: gebührenfrei + Portokosten
 - b. 1. Mahnung: Gebühr + Portokosten
 - c. 2. Mahnung: Gebühr + Portokosten
- (2) Einstellung der Strom und Wasserversorgung:
- a. Bei nicht fristgerechtem Anbau des Wasserzählers wird dieser mit einem Blindstopfen versehen und dieser darf erst mit Einverständnis des Vorstandes wieder entfernt werden. Dies ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für den zusätzlichen Aufwand wird eine Gebühr fällig. Bei Verlust des Blindstopfens sind die anfallenden Gebühren, vor Inbetriebnahme der Wasserversorgung zu entrichten.
 - b. Es dürfen nur geeichte Strom- und Wasserzähler im Kleingarten betrieben werden. Bei abgelaufener Eichfrist des Stromzählers wird die Stromversorgung nach schriftlicher Ermahnung unterbrochen. Für den Aufwand der Wiederinbetriebnahme (Sichtprüfung siehe Stromgemeinschaftsordnung) wird eine Gebühr fällig.
 - c. Abgestellte Strom- oder Wasserversorgung werden nur auf schriftlichen Antrag und mit einer Gebühr je Anschluss wiederhergestellt.
 - d. Für nicht gemeldete Strom und/oder Wasserzählerstände wird je Zählerstand eine Bearbeitungsgebühr fällig. Diese Gebühr ist mit der Strom- und Wasserrechnung zu begleichen und wird zu dem errechneten Verbrauch addiert und nicht extra ausgewiesen.
- (3) Bei Neuabschluss eines Pachtvertrages oder bei Pächterwechsel, wird eine einmalige Gebühr erhoben.
- (4) Ordnungsgelder können bis zum fünffachen des Mitgliedsbeitrages im Jahr erhoben werden.

§ 15 Grundsteuer B

- (1) Für alle übergroßen Gartenlauben größer 30m² in unserem KGV sowie die gemeinschaftlichen Bauten, wird die Grundsteuer B über den Kreisverband an die Gemeinde Borsdorf entrichtet. Der KV gibt diese Rechnung an den KGV weiter. Die Grundsteuer B wird entsprechen den vorhandenen übergroßen Baulichkeiten im Kleingarten sowie als anteiliger Anteil der gemeinschaftlichen Bauten als Grundsteuer B vom KGV in Rechnung gestellt.



§ 16 Raumvermietung

Alle Gebühren für die Raumvermietung entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührenübersicht.

- (1) Die Vermietung des Veranstaltungsraumes **an Vereinsmitglieder** erfolgt nach Absprache.
- (2) Kosten:
 - a. Vermietung
 - b. Strom und Wasser (pauschal)
 - c. Kautions

§ 17 Sonstige Gebühren

Alle sonstigen Gebühren entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührenübersicht.

- (1) Einmalige Gebühren für Neumitgliedschaften
 - Aufnahmegebühr
 - Strom -und Wasserpauschale
- (2) Sicherheitsleistung, welche nach Ablauf des Probejahres zurückerstattet wird, sofern keine offenen Forderungen bestehen.

§ 18 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2025 beschlossen.
- (2) Änderungen an der Finanzordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.



1.0	Einmalige Kosten	
1.1	Neuabschluss Mitgliedschaft	100,00 €
1.2	Umschreibung Mitgliedschaft	35,00 €
1.3	Strom- und Wasserpauschale	70,00 €
1.5	Kautio	200,00 €
2.0	Jährliche Kosten	
2.1	Mitgliedsbeitrag 1. Mitgliedschaft	70,00 €
2.2	Mitgliedsbeitrag 2. Mitgliedschaft	10,00 €
2.3	Verbandsbeitrag	35,00 €
2.4.	Pacht	ca. 30,00 €
2.5	Nicht geleistete Pflichtstunden je Stunde	25,00 €
2.6	Strom und Wasser (pauschal)	ca. 40,00 €
2.7	Strom gem. Verbrauch	
2.8	Wasser gem. Verbrauch	
3.0	Raumvermietung (i.d.R. von Freitag 16:00 - Sonntag 12:00)	
3.1	Vermietung an Mitglieder	100,00 €
3.2	Vermietung extern	300,00 €
3.3	Strom und Wasser (pauschal)	10,00 €
3.4	Kautio	100,00 €
4.0	Besondere Kosten	
4.1	Bauantrag (zzgl. Kosten durch Kreisverband bzw. dritte Beteiligte)	10,00 €
4.2	Kosten Erinnerung	0,00 € + Portokosten
4.2	Kosten erste Mahnung	10,00 € + Portokosten
4.3	Kosten zweite Mahnung	20,00 € + Portokosten
4.4	Strom- und Wasserversorgung: Verlust des Blindstopfens	20,00 €
4.5	Strom- und Wasserversorgung: Nicht fristgerechter Anbau des Wasserzählers	20,00 €
4.6	Strom- und Wasserversorgung: Abgelaufene Eichfrist des Stromzählers	20,00 €
4.7	Strom- und Wasserversorgung: Wiederherstellung der Strom- / Wasserversorgung	20,00 € je Anschluss
4.8	Bearbeitungsgebühr für jeden nicht gemeldeten Strom- oder Wasserzählerstand	10,00 €
5.0	Ordnungsgelder (bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrages)	bis 350,00 €